Gemeinde Aarbergen

Vorlage an die Gemeindevertretung

Drucksache VL-56/2026	- öffentlich -	07.04.2026
Aktenzeichen	FB-3A U.M.	
Sachbearbeiter/in	Ulrich Metz	
Fachbereich	Fachbereich 3A - Verwaltungssteuerung - Allg. Verwaltung	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	23.04.2026	beschließend

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zur Gemeindevertretung und zu den sechs Ortsbeiräten (§ 26 KWG und § 82 Abs. 1 S.2 HGO)

Beschlussvorschlag:

1.
Die Gültigkeit der Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen vom 15.03.2026 wird festgestellt (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 KWG).

2.
Die Gültigkeit der Wahl zum Ortsbeirat Aarbergen-Kettenbach vom 15.03.2026 wird festgestellt (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 KWG).

3.
Die Gültigkeit der Wahl zum Ortsbeirat Aarbergen-Michelbach vom 15.03.2026 wird festgestellt (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 KWG).

4.
Die Gültigkeit der Wahl zum Ortsbeirat Aarbergen-Hausen ü. Aar vom 15.03.2026 wird festgestellt (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 KWG).

5.
Die Gültigkeit der Wahl zum Ortsbeirat Aarbergen-Rückershausen vom 15.03.2026 wird festgestellt (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 KWG).

6.
Die Gültigkeit der Wahl zum Ortsbeirat Aarbergen-Panrod vom 15.03.2026 wird festgestellt (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 KWG).

7.
Die Gültigkeit der Wahl zum Ortsbeirat Aarbergen-Daisbach vom 15.03.2026 wird festgestellt (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 KWG).

Begründung:

Auf die Erläuterungen unter TOP 1.1. wird verwiesen.

Es liegen keine der unter nachfolgenden Nr. 1 bis 3 genannten Fälle nach § 26 KWG vor, so das die Wahlen für gültig zu erklären sind.

§ 26 Kommunalwahlgesetz -- Beschluss der Vertretungskörperschaft

(1) Die neue Vertretungskörperschaft hat über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach § 25 KWG in folgender Weise zu beschließen:

1.
War ein Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§ 37, § 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, § 27, § 36 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung) oder hätte er aus anderen Gründen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.

2.
Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist

a)
wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,

b)
wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis die Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 30).

3.
Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 31).

4.
Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären; wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte eines Einspruchsführers verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt.

Beteiligte im Verfahren sind der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der Vertreter, dessen Wahl unmittelbar angefochten oder dessen Ausscheiden nach Satz 1 Nr. 1 zu prüfen ist.

(2) An der Beratung und Beschlussfassung nach Abs. 1 können die Mitglieder der Vertretungskörperschaft auch dann mitwirken, wenn sie durch die Entscheidung betroffen werden.

Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	☒	gez. Ulrich Metz Datum: 07.04.2026	
Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	☒	gez. Ulrich Metz Datum: 07.04.2026	
Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:	☒	gez. Marion Janßen Bürgermeisterin Datum: 013.04.2026	